Badische Landesbibliothek Karlsruhe

Digitale Sammlung der Badischen Landesbibliothek Karlsruhe

Landtags-Zeitung. 1833-1846
1844

204 (23.6.1844)

Visual Library

Zweites Abonnement.

Ein Abonnement besteht aus 125 Nummern und kostet 2 fl. 42 kr.; durch die Post bezogen für Baden 3 fl. 57 kr. Die Bestellungen sind für jedes folgende Abonnement zu erneuern.

Landtags-Zeitung.

Man abonnirt bei dem nächstgelegenen Postamte; in Karlsruhe bei Malsch und Vogel, von welchen das Blatt auch im Buchhändlerwege zu beziehen ist.

[Nr. 204.] Verhandlungen der II. Kammer der badischen Stände i. J. 1844. [23. Juni.]

Herausgegeben von den Abgeordneten

Bassermann, Baum, Bissing, Buhl, Gottschalk, v. Itzstein, Mathy, Rindeschwender, Sander, Welcker, Weller und Anderen.

Redigirt von Karl Stein. — Druck von Malsch und Vogel.

92ste öffentliche Sitzung der 2. Kammer.

(Fortsetzung).

„§. 5. Der Ausländer wird auch wegen der im Auslande verübten Handlungen nach den inländischen Gesetzen bestraft, in so fern die That gegen das Inland, oder dessen Behörden, oder gegen eine Person im Inlande gerichtet war."

„§. 5 a. Wegen der gegen einen Inländer im Auslande verübten Handlungen wird der Ausländer, wenn er im Inlande betreten wird, ebenfalls nach den inländischen Gesetzen bestraft, in so ferne nicht die That nach den Gesetzen des Orts der begangenen That von milderer oder gar keiner Strafe getroffen würde."

„§. 6. (Auslieferung unstatthaft). Kein Inländer kann wegen einer strafbaren Handlung, sie sei im Inlande oder Auslande verübt, einem auswärtigen Staate zur gerichtlichen Verfolgung oder Bestrafung ausgeliefert werden."

„§. 7. (Verbrechen gegen das Ausland). Wegen der von einem Inländer im Inlande oder im Auslande gegen einen auswärtigen Staat verübten Handlungen der im §. 543 bezeichneten Art können die Gerichte nur zufolge einer von dem Justizministerium erhaltenen Ermächtigung eine gerichtliche Verfolgung oder Bestrafung eintreten lassen."

„§. 8. Das Justizministerium kann diese Ermächtigung nur in so fern ertheilen, als nach den Gesetzen des auswärtigen Staates dieselbe Handlung, von Einem seiner Angehörigen gegen das Großherzogthum verübt, ebenfalls gerichtlich verfolgt und bestraft wird."

„§. 9. (Verfahren nach gerichtlicher Erledigung im Auslande). Gegen denjenigen, der wegen eines Verbrechens von einem zuständigen ausländischen Gerichte rechtskräftig freigesprochen oder verurtheilt ist, findet im Inlande ein neues Strafverfahren oder Erkenntniß wegen desselben Verbrechens nur unter den nämlichen Voraussetzungen statt, unter welchen auch eine durch rechtskräftiges Erkenntniß eines inländischen Gerichts erledigte Strafsache wieder angenommen werden kann, es sei denn, daß sich derselbe dem Vollzuge des gegen ihn im Ausland erfolgten Erkenntnisses durch die Flucht entzogen habe.

Hat sich derselbe solchem Vollzuge nur theilweise entzogen, so wird ihm der im Auslande erstandene Theil der Strafe im neuen Erkenntniß in Abrechnung gebracht."

„§. 9 a. (Folgen ausländischer Urtheile). Die von dem zuständigen ausländischen Gericht erlassenen Strafurtheile äußern auch im Inland die nach den inländischen Gesetzen mit einem gleichen Urtheile inländischer Gerichte verbundenen Wirkungen:

1) hinsichtlich der kraft Gesetzes eintretenden Nachtheile für die Ehren- und Dienstrechte, und
2) hinsichtlich des der Staatsregierung nach den §§ 654 c und 654 d zustehenden Rechts der Dienstentlassung und der Versetzung auf eine geringere Stelle.

Jedoch kann der verurtheilte Inländer verlangen, daß von dem zuständigen inländischen Gerichte nochmals darüber erkannt werde, ob er auch nach den inländischen Gesetzen zu verurtheilen gewesen wäre und ob auch hier die Verurtheilung die gleichen Folgen gehabt hätte."

Sämmtliche Paragraphen werden ohne Erinnerung angenommen.

II. Tit. Von den Strafen.

„§. 10. (Peinliche Strafen). Die peinlichen Strafarten sind:

1) Todesstrafe;
2) lebenslängliche Zuchthausstrafe;
3) zeitliche Zuchthausstrafe;
4) Dienstentsetzung."

„§. 11. (Todesstrafe). Die Todesstrafe soll durch Enthauptung öffentlich vollzogen werden.

Der Commissionsbericht (des Abg. Trefurt) hält zwar die für die Todesstrafe geltend gemachte Abschreckungstheorie nur in so weit für statthaft, als die Verbrecher durch die Strafandrohung und das Bewußtseyn der Gewißheit des Vollzugs abgeschreckt werden sollen, wozu er indessen keineswegs eine Oeffentlichkeit des Vollzugs für nothwendig, sondern es für genügend hält, wenn, wie bei allen anderen Strafarten, derselbe unter Umständen geschieht, welche denselben als eine unzweifelhafte Thatsache offenkundig machen und glaubt, auch abgesehen von der rechtlichen Unstatthaftigkeit eines Abschreckungszweckes, welcher nicht durch die bloße Gewißheit des Strafvollzugs, sondern durch irgend eine besondere, den Verbrecher immer zum Mittel herabwürdigende Behandlung desselben verfolgt wird, mit gutem Grund an der Erreichbarkeit dieses Zweckes durch die Oeffentlichkeit der Todesstrafe zweifeln zu müssen. Wenn es leider eine nicht zu läugnende, durch die jüngsten Erfahrungen noch bestätigte Thatsache ist, daß die Mehrzahl der zu einem Hinrichtungsschauspiele herbeiströmenden Menge nicht von dem Gefühle der Trauer und der christlichen Rührung durch das harte Schicksal, das einen Mitbürger und die ganze Gesellschaft getroffen hat, sondern vom Drange nach Befriedigung einer meist frivolen Neugierde oder anderer Gelüste getrieben wird, so ist es doch immer zu glauben, daß weder unter den vielen Leichtfertigen, noch unter den wenigen tiefer Fühlenden Einer seyn möchte, den nicht die Abscheulichkeit des Verbrechens und auch nicht die volle Gewißheit ihrer Bestrafung durch den Tod von der Begehung gleich großen Frevels abmahnen könnte, der auch dann noch nicht davor zurückschauderte, wenn er die Hinführung zur Richtstätte, die religiöse Vorbereitung zu einem christlichen Tode und die Ueberlieferung des Opfers in die Hände seines Schlächters mit angesehen hätte, der vielmehr erst dann zu gutem Vorsatz und innerer Besserung erweckt werden möchte, wenn er die grauenhafte Scene bis zu ihrem blutigen Ende mit angesehen hat.

Der Berichterstatter kann sich diesem Glauben nimmer hingeben, er ist vielmehr der Ueberzeugung, daß alle Die, welche ungerührt und ungebessert bleiben durch eine Vollzugsart, die in religiösen Formen, ähnlich einer christlichen Begräbnißfeier, unter den Augen der Menge vor sich geht und nur den Todesstreich selbst mit einem mildernden Schleier umhüllt, daß alle Diese auch ungebessert bleiben werden, wenn sie das Blut ihres Mitmenschen noch fließen sehen. Der Berichterstatter ist zwar für die gesetzliche Beibehaltung der Todesstrafe, weil er in einem Strafgesetzbuche nicht eine nur dem Sklaven oder Schulknaben ziemende Zuchtruthe der Abschreckung, und auch nicht eine polizeiliche Bewahrungsanstalt vor Verbrechen sieht, sondern allein die von der Gesammtheit eines Volkes sich selbst gegebene urkundliche Kunde von dem Stande ihrer sittlichen Entwickelung in Bezug auf die Werthschätzung der persönlichen Freiheit und der rechtswidrigen Eingriffe in dieselbe; und weil er eben deßhalb überzeugt ist, daß die gesetzliche Abschaffung der Todesstrafe nicht durch ein Fortschreiten der sittlichen Entwickelung einer Nation, sondern im Gegentheil durch jene trostlose sittliche Versunkenheit bedingt sei, in welcher ein Volk in seiner Gesammtheit das Leben nur als ein Mittel zu Gewerb und Industrie, zu Genuß und Wohlbehagen auffaßt, und, so nothwendig überschätzend, keine sittliche Verworfenheit mehr für tief genug hält, um sie dem Verluste jenes vermeintlich höchsten Gutes gleich zu achten.

Wenn er eine so tiefe Versunkenheit einer Nation nicht für möglich, und schon deßhalb die gesetzliche Abschaffung der Todesstrafe nie für rechtlich und sittlich gerechtfertigt erachtet, so sieht er doch in jedem Todesurtheil nicht die durch den Arm der Allgemeinheit vollzogene Uebung einer barbarischen Blutrache, und noch weniger einen Aufruf zur Siegesfeier der gekränkten Allgemeinheit über ihren überwundenen Dränger, sondern er sieht darin nur den von dem im Namen der Allgemeinheit handelnden Richter gegebenen, für Alle betrübenden Ausspruch, daß wirklich Einer in der Gesellschaft sich befinde, welcher ein nach der in dem Gesetze ausgedrückten sittlichen Ueberzeugung der Nation todeswürdiges Verbrechen begangen hat.

Bei einem wahrhaft sittlichen Volke soll, seiner Meinung nach, jede Todesstrafe als ein wirkliches öffentliches Unglück, nur nicht als ein größeres wie die dadurch gebüßte Schuld, und nicht als ein willkürlich zu vermeidendes betrachtet werden, und er wünscht dringend, daß bei uns in der Form der öffentlichen Hinrichtung diejenigen Modifikationen eintreten möchten, welche nach dem oben Angedeuteten dem Ansehen und der wirkenden Kraft der Gesetze keinen Abtrag thun, den Akt selbst als einen Akt der öffentlichen Trauer bezeichnen, das aber an demselben, was nicht zum Abscheu gegen die That und nicht zur wohlthätigen sittlichen Rührung der Gemüther, sondern allein zur Befriedigung einer rohen Genußsucht oder zur Mißachtung des heiligen Richteramtes gereichen kann, vor den Augen der Menge wohlthätig verhüllt.

Er ist des Dafürhaltens, daß der im Paragraphen gebrauchte Ausdruck öffentlich die vollziehende Gewalt

nicht hindere, die angedeutete Modifikation des Verfahrens eintreten zu lassen, und stellt nur deßhalb, weil durch die Berücksichtigung seiner Ansichten der Oeffentlichkeit, so weit sie hier vernünftiger Weise verlangt werden kann, kein Abtrag geschehe, keinen Antrag auf Abänderung.

Den von der ersten Kammer vorgeschlagenen Strich des Wortes Fallbeil anlangend, so ist die Commission aus den im frühern Commissionsberichte entwickelten, auch sonst hinlänglich bekannten und allgemein gebilligten Gründen der Ansicht, daß das Fallbeil als das wirksamste und sicherste Tödtungsmittel den Vorzug vor allen bis jetzt bekannt gewordenen Hinrichtungsarten verdiene; sie bescheide sich jedoch auch von der Triftigkeit der in der ersten Kammer gemachten Erwägung, wie leicht eine noch zweckmäßigere Hinrichtungsmaschine erfunden werden, und sodann deren durch die Humanität gebotene sofortige Einführung nicht durch eine gesetzliche Bestimmung erschwert werden sollte. Sie willigt deßhalb in die Weglassung des Wortes „Fallbeil," schlägt aber vor, den Wunsch zu Protokoll niederzulegen:

„daß die Regierung so bald wie immer thunlich das Fallbeil oder eine andere gleich zweckmäßige Maschine einführen möge."

Rettig hofft, daß sich seit der Diskussion über den vorliegenden Entwurf im Jahr 1844 die Zahl der Stimmen für Abschaffung der Todesstrafe vermehrt habe. Der Redner führt aus, wie die mit der Blutrache der alten Zeit sich fortpflanzende Familienfeindschaft die Ursache gewesen, daß der Staat, um dieser Unsitte zu steuern, die Rache selbst übernommen, wozu indessen jetzt kein Grund mehr vorhanden sei. Er bekämpft die für die Todesstrafe gewöhnlich geltend gemachten Gründe, ist namentlich der vollsten Ueberzeugung, daß weder die Abschreckungstheorie an und für sich eine richtige, noch auch das Schauspiel einer öffentlichen Hinrichtung ein geeignetes Mittel zur Besserung überhaupt sei und hält die Abschaffung für eine Forderung des Rechts und der Humanität, indem er von der Betrachtung ausgeht, daß das Leben nicht das Eigenthum dessen, der gestraft werden soll, sondern ein von der Vorsehung demselben anvertrautes Pfand ist, welches weder der Mensch, welcher es trägt, noch die Staatsgesellschaft, in welcher er lebt, auch wenn sie sich durch ihn verletzt fühlt, anzugreifen das Recht hat. Schon der Scharfrichter, obgleich er im Namen des Gesetzes handle, erzittere gegenüber von seinem wehrlosen Opfer, weil ihm sein Gewissen sage: halt ein, du frevelst! und dieselbe Stimme, hofft er, werde die Kammer bewegen, daß man von ihr zu sagen vermöge, sie habe die Todesstrafe abgeschafft.

Bissing. Jeder von uns, meine Herren, wird bei sich die Frage reiflich erwogen haben, ob er in diesem Saale seine Stimme für Beibehaltung der Todesstrafe abgeben, ob er dazu mitwirken solle, einen Satz in unser Strafgesetz aufzunehmen, durch welchen der Richter ermächtigt wird, einen Mitmenschen geradezu aus der menschlichen Gesellschaft zu streichen. Ich meinerseits habe die Frage verneinen müssen. Ich halte den Menschen nicht für befugt, das Dasein seines Nebenmenschen zu vernichten; dieß hieße vorgreifen dem ewigen Richter, dieß hieße sich einmischen in die Macht des Schöpfers. Ich halte die Todesstrafe nicht für nothwendig. Diejenigen, welche das Gegentheil behaupten, gehen von der Theorie der Wiedervergeltung, von dem jus talionis aus; allein die Unrichtigkeit hievon ist schon längst anerkannt, auch auf keine der übrigen Rechtsverletzungen solcher Satz in unserem Strafgesetz angewendet. Nicht die Angst vor der Größe der Strafe hält von Verbrechen ab, sondern die Gewißheit, daß der Verbrecher bestraft wird. Darum kann auch die Abschreckungs-Theorie hier nicht Platz greifen, zumal da es Thatsache ist, daß in Staaten, wo die Todesstrafe abgeschafft war, nicht mehr Verbrechen vorkamen, welche mit dieser Strafe früher belegt waren. Es sollte aber insbesondere in unserem Staate von der Nothwendigkeit der Todesstrafe nicht die Rede sein, da kaum drei Hinrichtungen in einem Jahrzehnd statt finden! Vor solch' wenigen Verbrechern kann man doch wahrlich die Staatsgesellschaft sicher stellen, und es gränzt an Feigheit, wenn die Behauptung aufgestellt wird, daß der Staat vor jenen nicht anders geschützt werden könne, als durch Beraubung ihrer Existenz. Ich halte aber auch die Todesstrafe nicht für die höchste Strafe wie es der Entwurf unseres Strafgesetzes thut, indem er lebenslängliche Zuchthausstrafe nach ihr folgen läßt. Eine ewige Einsperrung, die den Verbrecher jede Stunde, jeden Augenblick mit den schrecklichsten Gewissensbissen peinigt, ist doch ungleich härter, als die auf wenige Stunden zusammengedrängte Todesangst, besonders noch bei einem Verbrecher, der vom jenseitigen Leben keine schreckhafte Vorstellung hat. Ich halte die Todesstrafe für verwerflich, weil ein Unschuldiger hingerichtet und alsdann das an ihm begangene Unrecht nicht wieder gut gemacht werden kann. Wir haben der Fälle allzu viele, wo über Unschuldige die Todesstrafe verhängt wurde, und es ist

wahrhaft empörend, wenn der Mensch, der doch immerhin dem Irrthum ausgesetzt ist, sich der Gelegenheit beraubt, den Irrthum wieder gut zu machen. Ich halte aber auch die Todesstrafe einem Zwecke der Strafe widersprechend. Denn man muß doch gewiß anerkennen, daß der Verbrecher durch die Strafe gebessert werden soll. Es kann aber von einer wirklichen Besserung keine Rede sein, wenn das Dasein des Verbrechers sogleich vernichtet wird. Ich halte endlich die Todesstrafe dem Standpunkte, worauf die Strafrechtswissenschaft sich gegenwärtig befindet, nicht angemessen. Man hat bei allen neueren Strafgesetzbüchern die Milde vorherrschen lassen, man hat insbesondere solche Strafarten verbannt, welche Spuren der Grausamkeit und der Herabwürdigung des Menschen an sich trugen; man hat die körperliche Züchtigung, die Folter und die martervollsten Todesarten aufgehoben. In demselben Maße, wie jetzt für Beibehaltung der Todesstrafe, erklangen auch damals Stimmen für Beibehaltung jener Strafen. Allein so wie es damals in einer vernünftigen Criminalpolitik lag, der fortschreitenden Civilisation Rechnung zu tragen, eben so soll auch heute aus demselben Grunde die Letzte der grausamen Strafen, die Todesstrafe, fallen und damit auf die Gesittung und Veredlung des Volkes weiter eingewirkt werden.

Ich habe vor wenigen Minuten eine Petition auf Aufhebung der Todesstrafe der hohen Kammer übergeben. Es ist von besonderer Bedeutung, daß sie von Heidelberg herrührt, wo die letzte Hinrichtung stattfand; da solche durch den heutigen Beschluß erledigt wird, so erlaube ich mir mit Erlaubniß des Herrn Präsidenten nur den Schluß dieser sehr schönen, mit vielen Unterschriften der achtungswerthesten Bürger Heidelbergs bedeckten Eingabe hier vorzulesen. Er lautet wörtlich also: „Es wird der Sache, die wir hier unterstützen, nicht an beredten Vertheidigern im Schooße einer hohen Kammer fehlen. Die Sache des Rechts und der Humanität hat in ihr stets Vorkämpfer und Fürsprecher gefunden. — Wir haben schon so manche Reste barbarischer Zeiten auf unserem Boden fallen sehen, möge auch dieser verschwinden. Möge unser schönes Baden nicht mehr besudelt werden mit dem Blute, das der Staat selbst vergießt. Möge unsere Gesetzgebung mit der Abschaffung dieser unmenschlichen Strafe nicht zuwarten, bis ihr die Menschlichkeit der Scharfrichter selbst vorgreift, bis die Todesstrafe von selbst aufhören wird, weil sich keine Hände mehr finden, sie zu vollziehen. In einem benachbarten Lande konnte man seit einem halben Jahre keinen Vollstrecker eines Todesurtheils finden, und unseres Wissens gibt es auch in Baden nur noch einen Mann, dessen Hände erprobt sind, daß sie nicht zittern, wenn sie dem blutigen Urtheilsspruche genügen, der noch mit sicherem Schwerte das Opfer trifft, das wehrlos und gebunden seinen Streich erwartet. Mögen Sie bedenken, welche Gefühle in der Brust des Mannes toben, der dem Gesetze genügt und unter dem Abscheu von Tausenden das blutige Werk vollzieht; mögen Sie sich die Gefühle der Beamten vergegenwärtigen, welche das Urtheil verkünden, den Stab brechen, den armen Sünder auf's Schaffot begleiten nnd das Zeichen geben zu dem tödtlichen Streiche, den sie selbst mit widerstrebendem Herzen durch eine oft viele Monate lange Untersuchung vorbereitet haben, — die Gefühle des Vertheidigers, der sich sagt, daß größerer Fleiß und Eifer, größere Kenntnisse oder größeres Talent das Opfer vielleicht hätte retten können, — die Gefühle des Richters, der, dem kalten Buchstaben des Gesetzes folgend, eine Strafe aussprechen muß, die er nach den ewigen Prinzipien des Rechts und der Moral nicht als gerechtfertigt erkennt. Alle diese Gefühle, mögen sie Ihnen bei Ihrer Abstimmung gegenwärtig sein. Mit Ihrem Ausspruche für die Todesstrafe nehmen Sie Theil an allen Todesurtheilen, die künftig in Baden gefällt werden. Sie brechen mit dem Richter den Stab über den zitternden Verbrecher. Sie führen mit dem Scharfrichter das Schwert in den Nacken des Verurtheilten. Und wenn je in Baden unschuldiges Blut vergossen wird nach Urtheil und Recht, — auch Sie übernehmen mit Ihrer heutigen Abstimmung einen Theil der Verantwortung dafür, auch über Ihr Haupt kommt ein Theil des unschuldig vergossenen Blutes. Möge eine hohe zweite Kammer, dieß ist unsere Bitte, die erste Kammer Deutschlands sein, welche die Abschaffung der Todesstrafe beantragt." — Ich unterstütze den Antrag auf Abschaffung der Todesstrafe aus vollster Ueberzeugung.

Posselt hat sich schon bei der ersten Berathung über dieses Gesetz, aus den allgemein geltenden Gründen, warm gegen die Todesstrafe ausgesprochen, sieht aber noch einen weitern Grund dagegen in der schrecklichen Strafe, welche die unschuldigen Angehörigen des Verbrechers, auf ganze Generationen hinaus, dadurch trifft; er ist außerdem der festen Ueberzeugung, daß wenn 50 oder 100 Jahre vor der französischen Revolution die Todesstrafe abgeschafft gewesen wäre, diese Epoche nicht durch die Gräuel des gesetzlichen Schlachtens bezeichnet wäre und schließt mit der Betheuerung daß er aus innerster Ueberzeugung für Abschaffung der Todesstrafe stimmen wird. Jedenfalls will er sie aber für politische Vergehen abgeschafft wissen, welche heute als ein Vergehen und morgen als die höchste Tugend gelten könnten — und verwirft das empörende, keineswegs bessernde Schauspiel einer öffentlichen Hinrichtung, welche er zwar urkundlich, mit aller Würde und allem Ernst, aber nicht im Beisein des ganzen Volkes vollzogen wissen will. (Schluß folgt.)

(Bei der Abstimmung wurde der Antrag auf Abschaffung der Todesstrafe verworfen.)